

Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung des Inkrafttretens vom 01. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 408) wird folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Festsetzung der Parkzonen

Das Gemeindegebiet des Ostseebades Zinnowitz wird als Grundlage für die Parkgebührenordnung in 3 Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Die Staffelung erfolgt nach:

Zone I: Parkplätze Dünenstraße, Dannweg
Zone II: Heringsdorfer Weg, Neue Strandstraße
Zone III: alle anderen Parkplätze im Gemeindegebiet

§ 3

Höhe der Parkgebühren / Höchstparksdauer

(1) Zone I:

je angefangene 20 Minuten	0,50 EURO
Tagesparkgebühr:	8,00 EURO

(2) Zone II:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
jede weiter angefangene halbe Stunde	0,50 EURO
Tagesparkgebühr:	5,00 EURO

Heringsdorfer Weg und Neue Strandstraße: Höchstparksdauer 2 Stunden

(3) Zone III:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 EURO
Tagesparkgebühr:	4,00 EURO

Parkplätze an der Dr. Wachsmannstraße: Höchstparkdauer 2 Stunden
In den anderen Straßen erfolgt keine Festsetzung der Höchstparkdauer.

(4) In allen Zonen gilt die Tagesgebühr für einen Zeitraum von 24 Stunden.

§ 4 Gebührenpflichtiger Zeitraum

Für die Parkplätze Dünenstraße gilt ein gebührenpflichtiger Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Für alle anderen Parkplätze besteht Gebührenpflicht in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, Wohnmobile und Kraftfahrzeuge, die nicht überwiegend zum Transport von Personen ausgestattet sind, sowie für Wohnanhänger einschließlich Ihrer Zugfahrzeuge. Für diese Fahrzeuge gilt ein gebührenpflichtiger Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr.

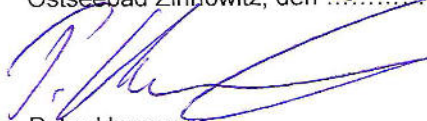
§ 5 Erhöhte Parkgebühren

Für Kraftomnibusse, Wohnmobile und Wohnanhänger verdoppelt sich die Parkgebühr nach § 3.

§ 6 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 21.01.2015 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 24.11.2015



Peter Usemann

Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 09.12.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 09.12.2015

IA Ladeu F

